

Infoblatt

Gleichstellungsmaßnahmen in Forschungsgruppen und Schwerpunktprogrammen

Die Förderung der Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist ein programmatisches Ziel der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), das bereits im Jahr 2002 in der Satzung verankert wurde.

Zur Erreichung dieses Ziels hat die DFG in den Förderprogrammen verschiedene Maßnahmen eingeführt. Einen Überblick dazu erhalten Sie auf der Homepage der DFG <http://www.dfg.de/chancengleichheit>.

Im Rahmen von Forschungsgruppen und Schwerpunktprogrammen unterstützt die DFG die Förderung der Chancengleichheit im Wesentlichen durch die Finanzierung folgender Maßnahmen:

1. Zweckgebundene zusätzliche Mittel für Gleichstellungsmaßnahmen.
2. Ausgleich von Ausfall oder Teilzeittätigkeit der Teilprojektleitung aus familiären Gründen.
3. Ausgleich von Ausfall oder Teilzeittätigkeit des im Teilprojekt beschäftigten Personals aufgrund von Mutterschutz oder Elternzeit.

1. Zweckgebundene Mittel für Gleichstellungsmaßnahmen

Forschungsverbände können seit Januar 2008 Mittel für Gleichstellungsmaßnahmen beantragen, um ihre Aktivitäten in diesem Bereich zu verstärken.

Diese Mittel sollen eingesetzt werden, um

- die Anzahl der Wissenschaftlerinnen auf der Ebene der Projektleitung zu erhöhen,
- die im Forschungsverbund arbeitenden Nachwuchswissenschaftlerinnen bei der Verfolgung ihrer wissenschaftlichen Karriere zu unterstützen und
- den Arbeitsplatz "Wissenschaft" familienfreundlicher zu gestalten.

1.1 Antragstellung

Für Gleichstellungsmaßnahmen können bis zu 15.000,- EUR pro Jahr mit dem Einrichtungs- bzw. Fortsetzungsantrag im Rahmen des Koordinationsprojekts als Pauschale beantragt werden. Der Umfang der Pauschale richtet sich also nach der Anzahl der Jahre, für die die Förderung des Verbunds beantragt wird.

Eine summarische Darstellung der geplanten Maßnahmen ist für die Begutachtung ausreichend.

Die Bewilligung der Gleichstellungspauschale erfolgt zweckgebunden. Sie kann bei Bedarf ungleichmäßig in den einzelnen Jahren der Förderperiode in Anspruch genommen werden.

Über ihre Verwendung muss im Fortsetzungsantrag bzw. im Abschlussbericht berichtet werden. Im Rahmen von Umdispositionen können zusätzliche Mittel für Gleichstellungsmaßnahmen eingesetzt werden.

1.2 Einsatz der Mittel

Grundsätzlich entscheiden die Forschungsverbände über den Einsatz der Pauschale.

Dabei sind folgende **Rahmenbedingungen** zu beachten:

- Gefördert werden können nur Personen, die im Forschungsverbund wissenschaftlich arbeiten .
- Karrierefördermaßnahmen, die der Förderung der Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern auf Leitungsebene dienen, dürfen vor dem Hintergrund der Tatsache, dass Frauen im Wissenschaftssystem auf Leitungsebene unterrepräsentiert sind, nur für (Nachwuchs-) Wissenschaftlerinnen finanziert werden.
- Für Maßnahmen zur Kinderbetreuung gilt:
Die Grundversorgung der Kinderbetreuung muss gesichert sein. Die DFG erwartet, dass insbesondere die Hochschulen Eltern hierbei durch am Bedarf orientierte Betreuungsangebote nachhaltig unterstützen.

Die DFG selber kann sich nur an der Finanzierung der Betreuung beteiligen, die außerhalb der ortsüblichen Öffnungszeiten von Kindertagesstätten liegt und in denen die Eltern aus projektspezifischen Gründen für eine Betreuung nicht zur Verfügung stehen. Außerdem können DFG-Mittel für die Betreuung von Kindern eingesetzt werden, für die ortsüblich deutlich zu wenige Betreuungsplätze vorhanden sind (in der Regel für unter Zwei- bzw. Dreijährige). Die Maßnahmen müssen über die Hochschulen bzw. einen Auftragnehmer der Hochschulen finanziert werden (d.h., es darf kein direkter Geldfluss zu den Eltern stattfinden).

Das im Haushaltsrecht verankerte Besserstellungsverbot ist zu beachten. Hiernach dürfen von der DFG geförderte Personen nicht besser vergütet werden als nach dem örtlich geltenden Tarifrecht finanzierte Personen, inklusive möglicher tariflicher Zulagen.

- Maßnahmen, für die im Forschungsverbund bereits an anderer Stelle Mittel bewilligt wurden, wie z.B. die Teilnahme von Wissenschaftlerinnen an Konferenzen oder die Einladung von Gastwissenschaftlerinnen können nicht mit der Gleichstellungspauschale finanziert werden. Es wird erwartet, dass die für diese Maßnahmen bewilligten Mittel unter Berücksichtigung der Förderung der Chancengleichheit eingesetzt werden.
- Die Gleichstellungspauschalen mehrerer Forschungsverbünde können für gemeinsame Maßnahmen zusammengelegt werden.

Beispiele für den Einsatz der Mittel:

a) Karrierefördermaßnahmen

- (Teilnahme-) Gebühren für Mentoringprogramme.
- (Teilnahme-) Gebühren für Soft-Skill-Kurse, Managementtraining, Weiterbildungsangebote etc..
- (Teilnahme-) Gebühren für Coaching.
- (Teilnahme-) Gebühren für die Teilnahme an bzw. Bildung von Netzwerken.
- Bürokraft für die Organisation von Mentoring/ Netzwerkbildung/ Karriereentwicklung.

b) Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftliche Karriere

- Dienstleistungen eines Familienservices (z.B. Vermittlung von Betreuungsplätzen, Finanzierung Kindernotfallbetreuung).
- Kinderbetreuung während der vom Forschungsverbund organisierten Veranstaltungen.
- Finanzierung einer "mobilen Erzieherin", eines "mobilen Erziehers" oder eines Babysitterservices (nur für Zeiten außerhalb der üblichen Kinderbetreuungszeiten, die aus den zeitlichen Notwendigkeiten des Projekts begründet sind bzw. bei besonderen Anlässen, wie z.B. Krankheit).
- Kinderferienbetreuung.
- Mitfinanzierung von Kindertagesstätten (Ankauf von Betreuungszeiten/Beteiligung an Personalkosten/ Beteiligung am Aufbau und an der Ausstattung), um flexiblere Öffnungszeiten zu ermöglichen bzw. Angebote für Kleinkinder auszudehnen (Maßstab ist das ortsübliche Angebot).
- Einrichtung und Betrieb eines Heimarbeitsplatzes.
- Einrichtung von Eltern/Kind-Zimmern.
- Finanzierung von Personal, das Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit familiären Verpflichtungen von Routineaufgaben in ihrem Arbeitsbereich entlastet.

Im übrigen können sich die Forschungsverbünde auch durch die Gleichstellungsbeauftragten in ihren Hochschulen bzw. wissenschaftlichen Einrichtungen beraten lassen.

2. Ausgleich des Ausfalls oder der Teilzeittätigkeit der Teilprojektleitung aus familiären Gründen

Die DFG unterstützt Forschungsverbände, damit Teilprojekte auch im Falle von familienbedingten Ausfallzeiten (beispielsweise Mutterschutz, Elternzeit, Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) weitergeführt werden können. Teilprojektleitende haben z.B. die Möglichkeit, sich während der Elternzeit von Routinetätigkeiten (einschließlich des Projektmanagements) durch temporär beschäftigtes, qualifiziertes Hilfspersonal zu entlasten.

Die Mittel hierfür können beim zuständigen Fachbereich beantragt werden.

3. Ausgleich des Ausfalls oder der Teilzeittätigkeit des im Teilprojekt beschäftigten Personals aufgrund von Mutterschutz oder Elternzeit

In Forschungsverbänden - wie auch in der Einzelförderung - strebt die DFG an, das berechnete Interesse der Projektleitung an einer zügigen Durchführung der geplanten wissenschaftlichen Arbeiten mit den persönlichen Entscheidungen des im Projekt tätigen Personals für eine Familie in Einklang zu bringen. So ist es möglich, für den Zeitraum, in dem eine wissenschaftliche Mitarbeiterin im Rahmen einer Schwangerschaft oder der Elternzeit nicht im Projekt mitarbeitet, eine Vertretungskraft einzustellen, die ihre Aufgaben übernimmt.

Dies gilt natürlich auch für den Fall, dass ein wissenschaftlicher Mitarbeiter im Rahmen der Elternzeit seine Mitarbeit im Projekt zeitweilig unterbricht. Obergrenze für die Eingruppierung der Vertretungskraft ist die für die ausscheidende Person bewilligte Stelle.

Die Mittel zur Bezahlung einer Vertretungskraft kann die Projektleitung formlos bei der DFG (Bereich "Prüfung und Abrechnung") beantragen. Die Projektleitung muss in einem formlosen Schreiben lediglich den Zeitraum mitteilen, in dem das wissenschaftliche oder künstlerische Personal wegen Mutterschutz oder Elternzeit nicht zur Verfügung steht.

Dabei geht die DFG allerdings davon aus, dass die Projektleitung zunächst mit dem Elternteil gemeinsam plant, welche Arbeiten während der Abwesenheit von der Vertretung wahrgenommen werden sollen und in welcher Weise die Mutter beziehungsweise der Vater nach der Rückkehr die Chance erhält, neben der Mitarbeit im Projekt die persönliche wissenschaftliche Qualifizierung fortzusetzen beziehungsweise abzuschließen.

Die DFG begrüßt es besonders, wenn in dem formlosen Antrag dokumentiert wird, dass derartige Gespräche stattgefunden haben und eine für alle Beteiligten sinnvolle Aufgabenverteilung verabredet wurde.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die für die Betreuung Ihres Forschungsverbundes zuständigen Referentinnen und Referenten sowie die Ansprechpartnerin bzw. der Ansprechpartner für Gleichstellungsmaßnahmen in Forschungsgruppen und Schwerpunktprogrammen (Kontaktinformationen auf der DFG-Homepage unter <http://www.dfg.de/chancengleichheit/>) gerne zur Verfügung.